

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 644/12

Verkündet am 05.04.2013

....., JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

1)

- Klägerin -

2)

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

.....

gegen

.....

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

.....

wegen Unterlassung

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Mittler und
den Richter am Landgericht Dr. Link

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.03.2013 für Recht:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen,

1. in Bezug auf Dr. A. G. zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/ oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen

a) "Die 120 Gäste saßen an Achtertischen um die Tanzfläche";

und/oder

b) "... Die Familien des Brautpaars, darunter G.s Schwester G1 und ihre alte Mutter, saßen in der ersten Reihe. ... Statt Geschenken hatten die Eltern eine Geldspende für die spätere Ausbildung ihrer Tochter erbeten.";

und/oder

c) "A. G. ist eigentlich konfessionslos, hat sich aber wohl ihrem Ehemann zuliebe evangelisch trauen lassen. 'Wo du hingehst, da will ich auch hingehen, wo du bleibst, da bleibe ich auch' (Rut 1,16), lautete der Trauspruch des Paares. Als sie sich die schlichten Goldringe überstreiften, küssten sie sich kurz. 'So schnell wie bei W. und K.', sagte ein Gast schmunzelnd. Die Hochzeitsgesellschaft stimmte das Lied 'Von guten Mächten treu und still umgeben' an.";

und/oder

d) "Nach der Trauung lud das Ehepaar zu einem Empfang im Innenhof des Klosters. Es gab Erdbeerkuchen, kleine Obsttörtchen und roten Sekt. ... Das Hochzeitspaar eröffnete die Party auf der Tanzfläche zu 'I Say A Little Prayer' von A. F.. Später trat das Kabarettduo D. P. aus G. auf. Das Hochzeitsmahl bestand aus verschiedenen Vorspeisen, darunter gebackenen Teigrollchen mit Schafskäse, gefüllten Blätterteigschnecken und Datteln im Speckmantel sowie Gerichten aus dem Wok und von

der Grillplatte, u. a. Curry-Hähnchen, Entenstreifen mit Kokosmilch und Zander mit frischem Rosmarin. Dazu wurde trockener Weißburgunder (´11 Zeller Schwarze Katz`, Mosel), eine Riesling-Spätlese und trockener Rotwein (´11 Dornfelder`, Mosel) serviert, jeweils vom Weingut H. S..";

und/oder

e) "S. und A. G. fahren um vier morgens nach Hause, während die letzten Gäste noch bis 6 Uhr früh tanzten."

und/ oder

2. in Bezug auf S. G. zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/ oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen

a) "Die 120 Gäste saßen an Achtertischen um die Tanzfläche";

und/oder

b) "... Die Familien des Brautpaars, darunter G.s Schwester G1 und ihre alte Mutter, saßen in der ersten Reihe. ... Statt Geschenken hatten die Eltern eine Geldspende für die spätere Ausbildung ihrer Tochter erbeten.";

und/oder

c) "... 'Wo du hingehst, da will ich auch hingehen, wo du bleibst, da bleibe ich auch' (Rut 1,16), lautete der Trauspruch des Paares. Als sie sich die schlichten Goldringe überstreiften, küssten sie sich kurz. `So schnell wie bei W. und K.', sagte ein Gast schmunzelnd. Die Hochzeitsgesellschaft stimmte das Lied `Von guten Mächten treu und still umgeben´ an.";

und/oder

d) „`Zum Einzug des Brautpaars habe ich die Eigenkomposition `Für dich da` gespielt. Das Lied hatte sich Herr G. gewünscht, (...).“;

und/ oder

e) "Nach der Trauung lud das Ehepaar zu einem Empfang im Innenhof des Klosters. Es gab Erdbeerkuchen, kleine Obsttörtchen und roten Sekt. ... Das Hochzeitspaar eröffnete

die Party auf der Tanzfläche zu 'I Say A Little Prayer' von A. F.. Später trat das Kabarettduo D. P. aus G. auf. Das Hochzeitsmahl bestand aus verschiedenen Vorspeisen, darunter gebackenen Teigröllchen mit Schafskäse, gefüllten Blätterteigschnecken und Datteln im Speckmantel sowie Gerichten aus dem Wok und von der Grillplatte, u. a. Curry-Hähnchen, Entenstreifen mit Kokosmilch und Zander mit frischem Rosmarin. Dazu wurde trockener Weißburgunder ('11 Zeller Schwarze Katz', Mosel), eine Riesling-Spätlese und trockener Rotwein ('11 Dornfelder', Mosel) serviert, jeweils vom Weingut H. S.;"

und/oder

f) "S. und A. G. fuhren um vier morgens nach Hause, während die letzten Gäste noch bis 6 Uhr früh tanzten."

II. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.

III. Das Urteil ist zu Ziffer I. für die Klägerin zu 1) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 40.000,- und für den Kläger zu 2) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 50.000,- vorläufig vollstreckbar. Zu Ziffer II. ist das Urteil für beide Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt: Der Streitwert wird auf € 90.000,- festgesetzt.

Tatbestand

Die Kläger sind Eheleute; die Klägerin zu 1) ist Zahnärztin, der Kläger zu 2) der Bundesvorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). Die Beklagte verlegt die Zeitschrift „B.“, in der die streitgegenständliche Berichterstattung erschien (Originalheft: Anlage K 1, Kopie des Beitrags: Anlage K 2).

Die Kammer hat in den beiden einstweiligen Verfügungsverfahren 324 O 530/12 und 324 O 558/12 im Wege der einstweiligen Verfügung die Passagen untersagt, die auch im vorliegenden Verfahren streitgegenständlich sind (Anlagen K 3, 4). Nach Fristsetzung zur Erhebung der Hauptsacheklage gem. § 926 ZPO haben die Kläger die vorliegende Klage eingereicht.

Die hier streitgegenständlichen in der Berichterstattung mitgeteilten Informationen sind vollumfänglich wahr. Die Parteien streiten um die Frage, ob die Berichterstattung einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre der Kläger darstellt und aus diesem Grund rechtswidrig ist.

Der Kläger wurde im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrags im August 2012 noch als einer von drei prominenten Spitzenkandidaten der SPD für die Bundestagswahl 2013 gehandelt, also als Kandidat für das Amt des Bundeskanzlers.

Der Kläger zu 2) hat sich gegenüber den Medien und selbst originär über Twitter wiederholt zu privaten Themen geäußert, insoweit wird auf die Anlagen K 5 sowie B 4 bis B 19 Bezug genommen. Insbesondere hat der Kläger in einem Interview während seiner Flitterwochen mit der Zeitschrift „S.“ auf die Frage: „Sie haben gerade geheiratet, ihre Frau ganz in Weiß. Steckt in Ihnen ein heimlicher Romantiker?“ geantwortet: *„Wenn man in der SPD ist, muss man auch ein bisschen Romantiker sein.“* Auf die folgende Frage: „Wir dachten eher: Melancholiker.“ hat er geantwortet: *„Wenn man sieht, wie die Sozialdemokraten es sich manchmal selbst schwer machen, auch das. Nein, im Ernst: Der wichtigste Grund für den Gottesdienst war die Taufe unserer Tochter. Sie stand im Mittelpunkt. Und dass auch noch ein alter Freund, der mich schon als jungen Konfirmanden an den christlichen Glauben herangeführt hatte, M. getauft und uns getraut hat, war einfach ein bewegendes Erlebnis.“* Vor der Hochzeit hatte der Kläger in einem Interview mit der Zeitschrift „B.“ im Jahr 2011 (Anlage B 8) auf die Frage: „Wollen Sie denn auch mal heiraten?“ geantwortet: *„Wenn es soweit kommen sollte, wird es sich nicht verheimlichen lassen.“* Die Kläger hatten den Medien ein offizielles Hochzeitsfoto zur Verfügung gestellt. Dieses Foto wurde auch in der streitgegenständlichen Berichterstattung (Anlage K 1 bzw. K 2 S. 24, 25) großformatig veröffentlicht.

Die Kläger sind der Ansicht, die Berichterstattung verletze ihre geschützte Privatsphäre. Auch das Interview des Klägers zu 2) im „S.“ (Anlage K 5) vermöge seine Privatsphäre nicht in einem Maße zu öffnen, dass der Artikel zulässig wäre. Die von der Beklagten vorgetragenen Veröffentlichungen änderten hieran nichts. Eine exponierte öffentliche Stellung aufgrund politischer Funktion führe nicht dazu, dass der jeweilige Funktionsträger schlechthin auf die Achtung seiner Privatsphäre verzichten müsste. Das Interesse am Kläger zu 2) möge eine Berichterstattung über den Umstand der Hochzeit als solcher rechtfertigen, nicht aber die öffentliche „Ausleuchtung“ sämtlicher Details der privaten Feierlichkeit. Dies gelte erst recht für die Klägerin zu 1), die keine politischen oder gesellschaftlichen Funktionen ausübe.

Die Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, dass die Berichterstattung zur Information über die persönliche Integrität und die Übereinstimmung zwischen politischem und persönlichem Handeln diene, da hier solche Widersprüche gerade nicht bestünden. Wenn beides in Einklang stehe, könne die Suche nach vermeintlichen Skandalen nicht zur Rechtfertigung der Schilderung von (privater) Alltagsnormalität herangezogen werden. Die Berichterstattung thematisiere so etwas nicht und es bestehe auch kein Anknüpfungspunkt für entsprechende Erörterungen.

Die von der Beklagten vorgelegten Vorveröffentlichungen hätten keine Öffnung der Privatsphäre in den hier relevanten Bereichen zur Folge. Zudem könnten sie sich ohnehin nur auf den Kläger zu 2) beziehen, da seine Äußerungen nicht geeignet seien, die Privatsphäre der Klägerin zu 1) zu öffnen. Entscheidend sei auch nicht die Häufigkeit der Privatsphärenöffnungen des Klägers zu 2), sondern inwiefern und inwieweit er dies getan habe. Zu den hier relevanten Details des Privatlebens habe er sich aber gerade nicht geäußert. Soweit die Beklagte sich auf vermeintliche Substanzarmut der Berichterstattung berufe, vollführe sie einen argumentativen Zirkelschluss, da das rechtfertigende Berichterstattungsinteresse in diesem Fall ebenso gering sei.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmittel zu unterlassen,

1. in Bezug auf Dr. A. G. zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/ oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen

a) "Die 120 Gäste saßen an Achtertischen um die Tanzfläche";

und/oder

b) "... Die Familien des Brautpaars, darunter G.s Schwester G1 und ihre alte Mutter, saßen in der ersten Reihe. ... Statt Geschenken hatten die Eltern eine Geldspende für die spätere Ausbildung ihrer Tochter erbeten.";

und/oder

c) "A. G. ist eigentlich konfessionslos, hat sich aber wohl ihrem Ehemann zuliebe evangelisch trauen lassen. 'Wo du hingehst, da will ich auch hingehen, wo du bleibst, da bleibe ich auch' (Rut 1,16), lautete der Trauspruch des Paares. Als sie sich die schlichten Goldringe überstreiften, küssten sie sich kurz. 'So schnell wie bei W. und K.', sagte ein Gast schmunzelnd. Die Hochzeitsgesellschaft stimmte das Lied 'Von guten Mächten treu und still umgeben' an.";

und/oder

d) "Nach der Trauung lud das Ehepaar zu einem Empfang im Innenhof des Klosters. Es gab Erdbeerkuchen, kleine Obsttörtchen und roten Sekt. ... Das Hochzeitspaar eröffnete die Party auf der Tanzfläche zu 'I Say A Little Prayer' von A. F.. Später trat das Kabarettduo D. P. aus G. auf. Das Hochzeitsmahl bestand aus verschiedenen Vorspeisen, darunter gebackenen Teigröllchen mit Schafskäse, gefüllten Blätterteigschnecken und Datteln im Speckmantel sowie Gerichten aus dem Wok und von der Grillplatte, u. a. Curry-Hähnchen, Entenstreifen mit Kokosmilch und Zander mit frischem Rosmarin. Dazu wurde trockener Weißburgunder ('11 Zeller Schwarze Katz', Mosel), eine Riesling-Spätlese und trockener Rotwein ('11 Dornfelder', Mosel) serviert, jeweils vom Weingut H. S..";

und/oder

e) "S. und A. G. fuhren um vier morgens nach Hause, während die letzten Gäste noch bis 6 Uhr früh tanzten."

und/ oder

2. in Bezug auf S. G. zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/ oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen

a) "Die 120 Gäste (sc. von S. G.) saßen an Achtertischen um die Tanzfläche";

und/oder

b) "... Die Familien des Brautpaars, darunter G.s (sc. S. G.s) Schwester G1 und ihre alte Mutter, saßen in der ersten Reihe. ... Statt Geschenken hatten die Eltern eine Geldspende für die spätere Ausbildung ihrer Tochter erbeten.";

und/oder

c) "... 'Wo du hingehst, da will ich auch hingehen, wo du bleibst, da bleibe ich auch' (Rut 1,16), lautete der Trauspruch des Paares. Als sie sich die schlichten Goldringe überstreiften, küssten sie sich kurz. 'So schnell wie bei W. und K.', sagte ein Gast schmunzelnd. Die Hochzeitsgesellschaft stimmte das Lied 'Von guten Mächten treu und still umgeben' an.";

und/oder

d) „'Zum Einzug des Brautpaars habe ich die Eigenkomposition 'Für dich da' gespielt. Das Lied hatte sich Herr G. (sc. S. G.) gewünscht', (...).“;

und/ oder

e) "Nach der Trauung lud das Ehepaar zu einem Empfang im Innenhof des Klosters. Es gab Erdbeerkuchen, kleine Obsttörtchen und roten Sekt. ... Das Hochzeitspaar eröffnete die Party auf der Tanzfläche zu 'I Say A Little Prayer' von A. F.. Später trat das Kabarettduo D. P. aus G. auf. Das Hochzeitsmahl bestand aus verschiedenen Vorspeisen, darunter gebackenen Teigrollchen mit Schafskäse, gefüllten Blätterteigschnecken und Datteln im Speckmantel sowie Gerichten aus dem Wok und von der Grillplatte, u. a. Curry-Hähnchen, Entenstreifen mit Kokosmilch und Zander mit frischem Rosmarin. Dazu wurde trockener Weißburgunder ('11 Zeller Schwarze Katz', Mosel), eine Riesling-Spätlese und trockener Rotwein ('11 Dornfelder', Mosel) serviert, jeweils vom Weingut H. S..";

und/oder

f) "S. (sc. S. G.) und A. G. fuhren um vier morgens nach Hause, während die letzten Gäste noch bis 6 Uhr früh tanzten."

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Berichterstattung sei rechtmäßig und verweist auf die Funktion des Klägers als Bundesvorsitzendem der SPD sowie auf den Umstand, dass er im Zeitpunkt des Erscheinens des Beitrags noch als einer von drei prominenten Spitzenkandidaten der SPD für die Bundestagswahl 2013 gehandelt wurde.

Die Beklagte verweist zudem auf Äußerungen des Klägers zu 2) gegenüber den Medien, mediale Berichterstattung über den Kläger und originär über Twitter vom Kläger zu 2) verbreitete Äußerungen. Insoweit verweist sie auf Äußerungen des Klägers zu 2) über frühere Beziehungen (Anlagen B 2, 3), über das Verhältnis zu seinen Eltern (Anlagen B 4, 5, 6), über das Verhältnis zu seiner jetzigen Ehefrau, der Klägerin zu 1) (Anlagen B 7, 8), zur der Geburt der gemeinsamen Tochter, zur Elternschaft und zu seiner Elternzeit (Anlagen B 9-14), sowie zu politischen Themen einschließlich Äußerungen zu Frauenpolitik, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie Ausbildungsfragen (Anlage B 19). Zudem verweist die Beklagte auf Berichterstattungen über die Hochzeit des Klägers, insoweit allerdings nicht auf Äußerungen des Klägers zu 2) (Anlagen B 15-18).

Die Berichterstattung sei als unstreitig wahre, nicht ehrenrührige Berichterstattung zulässig; dies insbesondere vor dem Hintergrund der Privatsphärenöffnungen des Klägers zu 2). Die gebotene Abwägung führe zu einem Überwiegen der Meinungs- und Pressefreiheit. Zwar hätten die Kläger die streitgegenständlichen Informationen nicht selbst in die Öffentlichkeit getragen. Insoweit müsse aber der Umstand Berücksichtigung finden, dass sie den Medien unstreitig ein offizielles Hochzeitsfoto zur Verfügung gestellt hätten.

Zu den einzelnen Anträgen trägt die Beklagte vor, die Anzahl der Gäste sei schon nicht Teil der Privatsphäre der Kläger bzw. berühre diese nur höchst periphär. Es sei berichtenswert, dass der

Kläger zu 2) nicht pompös mit vielen hundert Gästen unter Einschluss überörtlicher Prominenz gefeiert habe. Insoweit verweist die Beklagte darauf, dass der Kläger zu 2) selbst in einem Interview (Anlage B 8) ausgeführt hatte: *„Aber das mindeste, was die Bürger von uns Abgeordneten erwarten, ist, das wir wissen, wie hart das Leben für viele Menschen ist. Politiker müssen wieder mehr Demut vor dem Leben anderer empfinden und diese Demut auch zeigen.“* Es bestehe ein Recht der Öffentlichkeit darauf, zu erfahren, ob der Kläger solchen Worten mit seinem eigenen Lebenszuschnitt entspreche oder ob er sie konterkariere. Daher überwiege auch in diesem Punkt das öffentliche Informationsinteresse.

Wo Familien des Brautpaares gesessen hätten, berühre angesichts der Trivialität der Mitteilung die Privatsphäre in so geringem Maße, dass das Interesse der Öffentlichkeit überwiege.

Hinsichtlich der Berichterstattung über die Geldspende für die Ausbildung der Tochter bestehe ein öffentliches Interesse, da der Kläger zu 2) sich öffentlich zu bildungspolitischen Fragen (Studiengebühren, Bildungsausgaben) äußere, so dass es viele Menschen frappieren dürfte, wenn selbst die Tochter eines Spitzenpolitikers und einer vermutlich ebenfalls gut verdienenden Zahnärztin diese Art von Zukunftsvorsorge benötige. Das könne viele Menschen zum Nachdenken über diese Problematik anregen. Zudem bestehe auf der anderen Seite nur eine geringe Eingriffsintensität bei den Klägern, da nichts darüber bekannt werde, ob und in welchem Umfang Hochzeitsgäste der Spendenbitte nachgekommen seien, so dass man über die finanziellen Verhältnisse der Kläger nichts erfahre.

Hinsichtlich Einzelheiten der Trauzeremonie sowie des sonstigen Programms sowie des Essens verweist die Beklagte auf ein Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts (HansOLG ZUM 2009, S. 65 ff.). Die Erwägungen aus dieser Entscheidung gälten hier in gleicher Weise. Hier komme im Vergleich zum dortigen Kläger hinzu, dass der Kläger zu 2) potentieller Kanzerkandidat gewesen sei, über dessen „Zuschnitt“ der Hochzeitsfeierlichkeiten die Öffentlichkeit ein Recht habe, informiert zu werden.

Im Gesamtkontext der Hochzeitsfeier sei nicht ersichtlich, wieso man nicht mitteilen sollte, wie lange die Feier gedauert habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 1. 3. 2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist für beide Kläger auch begründet. Den Klägern stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, denn die streitgegenständlichen Passagen verletzen die Kläger in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Zwar handelt es sich bei sämtlichen streitgegenständlichen Passagen um die Mitteilung nicht ehrenrühriger, wahrer Tatsachen. Dennoch verletzt die Berichterstattung die Kläger in ihrem Persönlichkeitsrecht, da nach der gebotenen Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der Beklagten gem. Art. 5 Abs. 1 GG und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Kläger gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG letzteres überwiegt. Sämtliche der streitgegenständlichen Passagen betreffen Details der Hochzeitsfeier der Kläger und damit ihre besonders geschützte Privatsphäre. Die Hochzeitsfeier der Kläger ist ihrer Privatsphäre zuzuordnen. Zwar hat diese Feier in einer begrenzten Öffentlichkeit stattgefunden, allerdings lediglich vor 120 geladenen Gästen, also einem Personenkreis, den sich die Kläger selbst ausgesucht hatten. Auch die Beklagte trägt nicht vor, dass etwa Journalisten geladen gewesen wären, um über die Feierlichkeiten zu berichten. Die Hochzeit fand daher in einem privaten Rahmen statt, wobei die Anzahl der geladenen Gäste sich im Rahmen des Üblichen für Hochzeitsfeiern bewegt. Für andere Personen als die geladenen Gäste und das Personal vor Ort und insbesondere für die breite Öffentlichkeit waren keinerlei Details der Feier wahrnehmbar, so dass die Details über diese Feier der Privatsphäre der Kläger zuzurechnen sind.

Bei sämtlichen der streitgegenständlichen Passagen handelt es sich dabei um derartige private Detailinformationen. Dies gilt in gleicher Weise für die von beiden Klägern gleichermaßen geltend gemachten Anträge (Lit. a), b), c) ab dem zweiten Satz sowie d) und e) bzgl. der Klägerin zu 1), die Lit. e) und f) bezüglich des Klägers zu 2) entsprechen). Bereits die Information, wie viele Gäste anwesend waren und wie sie platziert waren (Achtertische um die

Tanzfläche, Antrag zu Lit. a)) ist ein solches privates Detail, das für Außenstehende gerade nicht wahrnehmbar war. Gleichmaßen gilt dies für die Frage, wo die Eltern des Brautpaares saßen und dass die Kläger statt Geschenken eine Geldspende für die spätere Ausbildung ihrer Tochter erbeten hatten (Antrag zu Lit. b)) sowie für die Fragen, wie der Trauspruch lautete, wie sich die Kläger im Moment des Ringtauschs verhielten und was in diesem Moment gesungen wurde (Antrag zu Lit. c) ab dem zweiten Satz) und für die Frage, welche Musik zum Einzug des Brautpaares gespielt wurde (dem Liedwunsch des Klägers zu 2), Antrag zu Lit. d) des Klägers zu 2)). In den mit dem Antrag zu Lit. d) der Klägerin zu 1) bzw. mit dem Antrag zu Lit. e) des Klägers zu 2) angegriffenen Passagen werden konkrete und äußerst detaillierte Informationen zu den gereichten Speisen und Getränken sowie zu dem Musik- und Unterhaltungsprogramm öffentlich gemacht, mithin rein private Umstände der Feierlichkeit mit großer Detailtiefe bezüglich der Beschreibung des Hochzeitsessen und der Weine. Auch bei der Frage, wann die Kläger nach Hause fuhren und wie lange die letzten Gäste noch tanzten (Antrag zu Lit e) bzw. beim Kläger zu 2) Lit. f)) handelt es sich um ein solches privates Detail.

Bei dem allein von der Klägerin zu 1) beantragten Verbot bezüglich des ersten Satzes zum Antrag zu Lit. c) der Klägerin zu 1) „A. G. ist eigentlich konfessionslos, hat sich aber wohl ihrem Ehemann zuliebe evangelisch trauen lassen.“ handelt es sich schließlich um eine generelle private Information über die Klägerin zu 1).

An all diesen der Privatsphäre der Kläger zuzuordnenden Themen besteht kein überwiegendes Berichterstattungsinteresse. Insoweit ist hinsichtlich der Kläger zu berücksichtigen, dass die Eingriffsintensität, die mit der streitgegenständlichen Berichterstattung einhergeht, nicht unerheblich ist. Die Berichterstattung betrifft die Hochzeit und damit einen besonders persönlichen und wichtigem Moment im Leben der Kläger. Sie macht im vorliegenden Fall eine Fülle von privaten Detailinformationen öffentlich. Dies hat zur Folge, dass dieser wichtige und persönliche sowie nach eigener Entscheidung der Kläger privat gehaltene Moment in ihrem Leben in zahlreichen Details öffentlich geschildert und so der Ablauf und viele konkrete Umstände dieses wichtigen privaten Anlasses der breiten Öffentlichkeit bekannt wird. Angesichts der Bedeutung des Moments der Hochzeit und angesichts des Umstandes, dass hier eine Fülle ganz konkreter Details in voyeuristischer Manier verbreitet wurden, besteht seitens der Kläger eine nicht unerhebliche Eingriffsintensität.

Dem hieraus folgenden Gewicht des Eingriffs in die Privatsphäre der Kläger steht ein überwiegendes Berichterstattungsinteresse der Beklagten nicht gegenüber. Zwar gehört zu der

durch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützten Äußerungsfreiheit auch das Recht der Presse, nach ihren eigenen publizistischen Kriterien entscheiden zu können, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält und was nicht (vgl. BGH Urteil vom 22. 11. 2011, VI ZR 26/11, Juris Abs. 19; BGH, NJW 2009, 1499, 1500; BVerfG, NJW 2008, 1793, 1794). Hiervon sind auch rein unterhaltende Beiträge nicht ausgenommen; sie nehmen vielmehr vollen Umfangs am Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG teil. Allerdings bedarf es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gerade bei unterhaltenden Inhalten in besonderem Maß einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen. Dabei kommt es maßgeblich darauf an, in welchem Ausmaß der Bericht einen Beitrag für die öffentliche Meinungsbildung erbringen kann, ob also die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie – ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis – lediglich die Neugier der Leser oder Zuschauer nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigen (vgl. BGH Urteil vom 22. 11. 2011, VI ZR 26/11, Juris Abs. 19; BGH, NJW 2009, 1499, 1500; BVerfG, NJW 2008, 1793, 1796). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zu Art 10 EMRK, und zwar in seinen allgemeinen Ausführungen, entschieden, dass bei der Prüfung, ob es in Zusammenhang mit einer bestimmten Veröffentlichung ein öffentliches Interesse gibt, das einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens rechtfertigt, darauf abzustellen ist, ob die Veröffentlichung im Interesse der Öffentlichkeit liegt, und nicht darauf, ob die Öffentlichkeit daran interessiert ist. (EGMR Urteil vom 10. 5. 2011 – 48009/08, NJW 2012, 747 (750/751)).

Vor diesem Hintergrund vermag die Kammer ein überwiegendes Berichterstattungsinteresse nicht zu erkennen. An den hier streitgegenständlichen Detailinformationen aus der Privatsphäre der Kläger ist kein Informationsinteresse erkennbar, das geeignet wäre, den Eingriff in ihre Privatsphäre zu überwiegen. Es liegt gerade keine Information vor, die im Interesse der Öffentlichkeit liegt bzw. in der eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert und damit der Informationsanspruch des Publikums erfüllt und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen würde.

Das öffentliche Berichterstattungsinteresse an den privaten Details bezüglich der Hochzeitsfeier der Kläger ist keines, das geeignet wäre, eine öffentliche Sachdebatte auszulösen. Dies gilt insbesondere für die Fragen der bei der Hochzeit gereichten Speisen und Getränke sowie der dort dargebotenen Musik und sonstigen Unterhaltung, der Anzahl und Platzierung der Gäste und für die Frage, wie lange das Brautpaar und die Gäste feierten. Hierbei handelt es sich vielmehr um rein private Umstände, an denen das öffentliche Interesse lediglich aufgrund von Neugier am

Privatleben bekannter Persönlichkeiten besteht und nicht weil diese Umstände Gegenstand einer öffentlichen Sachdebatte wären und der öffentlichen Meinungsbildung dienen würden.

Dies gilt auch für den mit Lit b) angegriffenen Satz „Statt Geschenken hatten die Eltern eine Geldspende für die spätere Ausbildung ihrer Tochter erbeten“. Insoweit weist die Beklagte zwar zu Recht darauf hin, dass der Kläger zu 2) sich öffentlich zu bildungspolitischen Fragen (Studiengebühren, Bildungsausgaben) geäußert hat und dass es sich bei dem Umstand, dass selbst die Tochter eines Spitzenpolitikers und einer vermutlich ebenfalls gut verdienenden Zahnärztin diese Art von Zukunftsvorsorge benötige, um einen Umstand handele, der viele Menschen zum Nachdenken über diese Problematik anregen könne.

Insoweit ist aber zum einen bereits zu berücksichtigen, dass diese Diskussion in der streitgegenständlichen Berichterstattung weder geführt noch konkret angestoßen wird. Die Berichterstattung selbst setzt sich mit dieser Frage nicht auseinander und gibt insoweit auch keine konkreten Diskussionanstöße.

Zudem handelt es sich bei der Information, dass die Kläger anlässlich der zeitgleich mit der Hochzeit stattfindenden Taufe ihrer Tochter statt Geschenken eine Geldspende für die spätere Ausbildung ihrer Tochter erbeten hatten, nicht um einen Umstand, der die in diesem Zusammenhang wegen der politischen Positionierung des Klägers zu 2) besonders relevante Frage von Studiengebühren oder Bildungsausgaben beträfe. Insoweit ist es allgemeinbekannt und auch keine Entwicklung, die erst in jüngerer Zeit begonnen hätte, dass etwa ein Studium für die Eltern der Studierenden regelmäßig unabhängig von der Kostenfreiheit des Bildungsangebots als solchem mit erheblichen Kosten verbunden ist (etwa Miete und Kosten eines eigenen Haushalts bei Studium in einer anderen Stadt als dem Wohnort der Eltern). Gleichermaßen ist allgemein bekannt, dass etwa Auslandsaufenthalte während der Schulzeit oder im Studium mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sind. Eine Sachdebatte über Fragen der Kostenfreiheit von Bildung oder über Studiengebühren wird auch aus diesem Grund durch die Berichterstattung gerade nicht angeregt. Die Bitte um Geldspenden für die Ausbildung der Tochter ist zudem derart offen formuliert, dass überhaupt nicht klar ist, um welche Form der Ausbildung es hier möglicherweise gehen könnte.

Vor diesem Hintergrund ist der bloße Umstand, dass die Kläger statt Geschenken eine Geldspende für die Ausbildung der Tochter erbeten hatten auch bei gut verdienenden Personen

kein Umstand, der so ungewöhnlich wäre, als dass er geeignet wäre, eine allgemeine Sachdebatte über die generellen Kosten jeglicher Form von Ausbildung auszulösen.

Auch die Personen der Kläger selbst begründen kein überwiegendes Berichterstattungsinteresse hinsichtlich der privaten Details ihrer Hochzeit. An der Person der Klägerin zu 1) als Ärztin aus sich heraus besteht kein öffentliches Berichterstattungsinteresse. Aber auch in der Person des Klägers zu 2) liegt kein Berichterstattungsinteresse, das den durch die Berichterstattung erfolgten Eingriff in seine Privatsphäre rechtfertigen würde. Zwar handelt es sich bei dem Kläger zu 2) als Bundesvorsitzendem der SPD und im Zeitpunkt der Berichterstattung einer von drei möglichen Kanzlerkandidaten der SPD für den Wahlkampf im Jahr 2013 um eine Person des öffentlichen Lebens (public figure) an der ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht. Dieser Umstand führt dazu, dass ein überwiegendes Berichterstattungsinteresse hinsichtlich des Umstandes, dass der Kläger geheiratet hat als solchem zu bejahen ist. Gleichermäßen dürfte dies für die äußerlich wahrnehmbaren Umstände der Hochzeit, also etwa der Ort der Feierlichkeiten und den groben Rahmen, in dem die Feier stattfindet, gelten.

Der Umstand, dass der Kläger als Bundesvorsitzender der SPD und im Zeitpunkt der Berichterstattung als möglicher Kanzlerkandidat von öffentlichem Interesse war, rechtfertigt es indes nicht, zahlreiche private Details aus einer Hochzeitsfeierlichkeit öffentlich zu machen. An derartigen private Informationen besteht grundsätzlich auch hinsichtlich Spitzenpolitikern kein generelles öffentliches Berichterstattungsinteresse, das über das bloße voyeuristische Interesse am Privatleben prominenter Persönlichkeiten hinausginge.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass ein öffentliches Interesse hinsichtlich des Klägers zu 2) sich daraus ergebe, dass er öffentlich geäußert hat *„Aber das mindeste, was die Bürger von uns Abgeordneten erwarten, ist, das wir wissen, wie hart das Leben für viele Menschen ist. Politiker müssen wieder mehr Demut vor dem Leben anderer empfinden und diese Demut auch zeigen.“* (Interview, Anlage B 8), ergibt sich daraus kein überwiegendes Berichterstattungsinteresse an den Details der Hochzeit. Zum einen bestünde ein derartiges Berichterstattungsinteresse insoweit in allererster Linie bei einem Auseinanderfallen von öffentlicher Positionierung des Klägers zu 2) und seinem privatem Handeln. Ein derartiges Auseinanderfallen ist hier indes gerade nicht gegeben, so dass das Berichterstattungsinteresse weit geringer ist, als es bei einem Widerspruch zwischen politischer Äußerung und privatem Handeln des Klägers zu 2) wäre. Hinzu kommt – selbst wenn man insoweit annimmt, dass ein

berechtigtes Interesse auch an der Meldung besteht dass der Kläger zu 2) mit der Ausrichtung seiner Hochzeitsfeier seinen öffentlichen politischen Bekundungen gerecht geworden ist – ,dass dies nicht geeignet ist, eine Berichterstattung zu rechtfertigen, die – wie hier – diese Thematik überhaupt nicht aufnimmt, sondern über diesen Umstand hinaus zahlreiche konkrete Details der Hochzeit öffentlich macht, die mit der Frage eines Widerspruchs oder einer Bestätigung zwischen öffentlichem Auftreten und privatem Handeln bereits vom Ansatz her nichts zu tun haben. Eine Berichterstattung, die detailliert die Speisefolge, die Weinauswahl, das Musikprogramm und weitere private Details der Hochzeit öffentlich macht, betrifft derartige Fragestellungen nicht.

Ein anderes Abwägungsergebnis ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts (HansOLG ZUM 2009, 65 ff.), da sich insoweit die Sachverhalte in entscheidenden Punkten unterscheiden, so dass die Fälle bereits nicht vergleichbar sind. In der angeführten Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts ging es um eine Feier, die zum einen an sehr prominenten Örtlichkeiten in P.. stattfand (standesamtliche Trauung in dem Lustschloss B., kirchliche Trauung in der F....kirche, abendliche Hochzeitsfeier wieder im Schloss B.) und bei der sich unter den mindestens 150 erschienenen Gästen viele prominente Persönlichkeiten, darunter mehrere Fernsehmoderatoren und Journalisten sowie der Regierende Bürgermeister B. befanden (vgl. HansOLG aaO, zitiert nach Juris, dort Absatz Abs. 2).

Damit unterscheiden sich die beiden Hochzeitsfeiern im Zuschnitt trotz der nicht gänzlich unterschiedlichen Zahl der Gäste maßgeblich: Die Kläger wählten im vorliegenden Fall zum einen für ihre Feierlichkeit einen zurückgezogenen Ort im Garten eines Klostergutes nahe G. aus und gerade nicht prominente Örtlichkeiten. Zum anderen ist hier nichts dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass bei der Hochzeit viele prominente Persönlichkeiten und Journalisten anwesend gewesen wären. Vor diesem Hintergrund ist die zitierte Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar.

Das Berichterstattungsinteresse überwiegt auch unter Berücksichtigung von Privatsphärenöffnungen der Kläger nicht deren allgemeines Persönlichkeitsrecht. Darin, dass die Kläger den Medien ein offizielles Hochzeitsfoto zur Verfügung stellten, wie es auch in der streitgegenständlichen Berichterstattung veröffentlicht wurde (Anlage K 1 bzw. K 2 S. 24, 25), liegt keine Öffnung der Privatsphäre, die es rechtfertigen würde, Details über die Hochzeit zu verbreiten, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist. Zwar liegt in der Bereitstellung eines

Hochzeitsfotos eine Privatsphärenöffnung. Evident wird mit der Bereitstellung eines offiziellen Hochzeitsfotos aber auch versucht, zu verhindern, dass Paparazzi-Fotos veröffentlicht werden. Zudem ist diese Öffnung der Privatsphäre sehr allgemein, da sie lediglich offenbart, dass die Kläger geheiratet haben, und wie das äußere Erscheinungsbild des Brautpaares bei der Hochzeit war. Diese Privatsphärenöffnung ist nicht annähernd von der Detailtiefe wie die streitgegenständliche Berichterstattung. Eine lediglich sehr allgemeine und oberflächliche Öffnung der Privatsphäre führt aber nicht dazu, dass im Rahmen der Abwägung sodann jegliche Detailberichterstattung hinsichtlich dieses Bereichs der Privatsphäre hingenommen werden müsste.

Bezüglich der Klägerin zu 1) sind weitere Öffnungen der Privatsphäre weder vorgetragen noch ersichtlich. Aber auch hinsichtlich des Klägers zu 2) sind keine weiteren Öffnungen der Privatsphäre ersichtlich, aufgrund derer er die Berichterstattung hinnehmen müsste, so dass die Frage, ob die Klägerin zu 1) sich diese zurechnen lassen müsste, hier offen bleiben kann. Soweit vorgetragen und ersichtlich hat der Kläger zu 2) sich nur an zwei Stellen zum Thema Hochzeit gegenüber den Medien geäußert. Zunächst hatte er vor der Hochzeit lediglich einmal in einem Interview mit der Zeitschrift „B.“ im Jahr 2011 auf die Frage: „Wollen Sie denn auch mal heiraten?“ geantwortet: *„Wenn es soweit kommen sollte, wird es sich nicht verheimlichen lassen.“* (Anlage B 8). Hierin liegt keine relevante Öffnung der Privatsphäre, da es sich bei dieser Antwort letztlich um einen Allgemeinplatz handelt, der keinen Einblick in die Privatsphäre eröffnet. Weiter hat sich der Kläger zu 2) in einem Interview mit dem „S.“ (Anlage K 5) während seiner Flitterwochen auch zu seiner Hochzeit geäußert. Insoweit hat er auf die Frage: „Sie haben gerade geheiratet, ihre Frau ganz in Weiß. Steckt in Ihnen ein heimlicher Romantiker?“ geantwortet: *„Wenn man in der SPD ist, muss man auch ein bisschen Romantiker sein.“* Auf die daran anschließende Frage, „Wir dachten eher: Melancholiker.“ hat er geantwortet: *„Wenn man sieht, wie die Sozialdemokraten es sich manchmal selbst schwer machen, auch das. Nein, im Ernst: Der wichtigste Grund für den Gottesdienst war die Taufe unserer Tochter. Sie stand im Mittelpunkt. Und dass auch noch ein alter Freund, der mich schon als jungen Konfirmanden an den christlichen Glauben herangeführt hatte, M. getauft und uns getraut hat, war einfach ein bewegendes Erlebnis.“*

Hierin liegt zwar eine Öffnung der Privatsphäre durch den Kläger zu 2) bezüglich der Hochzeit, da er bezogen auf diese den Umstand offenbart, dass ihn ein alter Freund, der ihn an den christlichen Glauben herangeführt hatte, getraut hat. Insoweit hat der Kläger zu 2) einen konkreten privaten Umstand aus seiner Hochzeitsfeierlichkeit gegenüber den Massenmedien mitgeteilt. Indes stellt dies die einzige relevante Privatsphärenöffnung des Klägers zu 2) zum

Thema seiner Hochzeit dar und sie beschränkt sich auf einen eng umrissenen und nur den Kläger zu 2) und den Pastor betreffenden Umstand. Die Kammer vermag nicht zugrunde zu legen, dass mit der Nennung dieses einzelnen konkreten Umstandes über die Hochzeitsfeier der Kläger zu 2) seine Privatsphäre bereits so weitgehend geöffnet hätte, als dass nunmehr hinsichtlich jeglicher Details über die Hochzeit ein Berichterstattungsinteresse überwiegen würde. Sämtliche weiteren Privatsphärenöffnungen des Klägers zu 2), auf die sich die Beklagte beruft, betreffen gerade nicht die Hochzeit unmittelbar. Thematisch am dichtesten an dem Thema der Hochzeitsfeier sind insoweit die Äußerungen des Klägers zu 2) bezüglich seiner Beziehung zur Klägerin zu 1) sowie zur Geburt der gemeinsamen Tochter und seiner Vaterrolle. Diese Privatsphärenöffnungen betreffen zum einen zwar einen Aspekt aus dem Privatleben des Klägers zu 2), der mit der Hochzeit zusammenhängt, indes aber gerade nicht die Hochzeit selbst. Insoweit vermag eine Privatsphärenöffnung zu einem Themenbereich nicht zugleich Lebensbereiche öffnen, die lediglich in weiterem Bezug hierzu stehen. Andernfalls hätten Interviewäußerungen zu einem konkreten privaten Gegenstand sogleich eine weitgehenden Verlust des Privatsphärenschutzes des sich Äußernden zur Folge, da er in der Folge Berichterstattungen über sämtliche thematisch hiermit in Zusammenhang zu bringenden Lebensbereiche hinzunehmen hätte. Die Folgen von auch ganz konkreten Äußerungen über ein privates Thema wären in diesem Fall unübersehbar für den Betroffenen. Ein so weitgehender und umfassender Verlust an Privatsphärenschutz geht vor diesem Hintergrund zur Überzeugung der Kammer mit thematisch klar zuzuordnenden Privatsphärenöffnungen nicht einher.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die weiteren Privatsphärenöffnungen des Klägers zu 2) auf die sich die Beklagte beruft, wiederum in weiten Teilen allgemeiner gehalten bleiben, als die Berichterstattung, in der über die Hochzeit zahlreiche ganz konkrete private Details geschildert werden. Vor diesem Hintergrund vermögen auch sämtliche vorgetragene Privatsphärenöffnungen des Klägers zu 2) nicht zu einem Überwiegen des Berichterstattungsinteresses der Beklagten zu führen.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen und der Streitwertbeschluss beruhen auf §§ 3, 91 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

